

Neueste Informationen zur Entsendung

1. A1-Bescheinigung bei Entsendung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ins Ausland

Sofern im Ausland ein Auftrag mit eigenem Personal abgewickelt werden soll, kann es neben der Beitragspflicht in Deutschland auch zu Beiträgen im Ausland führen! Um eine Beitragspflicht im Ausland zu vermeiden, besteht nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit, dass bei einer Entsendung von Beschäftigten in einen anderen EU-Staat bzw. nach Island, Liechtenstein, Norwegen oder in die Schweiz weiterhin nur deutsche Vorschriften Anwendung finden. Voraussetzung hierzu ist die sogenannte A1-Bescheinigung.

2. Ab wann Notwendigkeit der A1-Bescheinigung

Eine Bagatellgrenze (zeitliche Grenze) sieht das Gesetz nicht vor, d. h. auch bei kurzfristigen bzw. kurzzeitigen Dienstreisen ist diese notwendig. Damit umfasst sind nicht nur Aufträge im EU-Ausland, sondern auch jeder Aufenthalt, jedes Meeting, jeder Workshop, ja gar das Tanken während der Dienstzeit im EU-Ausland

3. Vereinzelt Papieranträge ab 1. Januar 2019 nicht vermeidbar

Grundsätzlich müssen diese Anträge maschinell – über Ihr Abrechnungsprogramm - bei der Krankenkasse gestellt werden, bei welcher der betreffende Mitarbeiter versichert ist. Ersatzweise können die Anträge über das Programm „SV Net Comfort“ gestellt werden. Auch besteht im Rahmen einer derzeitigen Amnestieregelung die Möglichkeit, die Anträge in begründeten Einzelfällen bis zum 30. Juni 2019 weiterhin in Papierform zu stellen.

4. Verstärkte Prüfungen im EU-Ausland

Die Bescheinigung ist im Ausland im Original mitzuführen und bei Kontrollen in Verbindung mit dem Personalausweis vorzuzeigen. Insbesondere in Österreich und Frankreich haben die Prüfungen zugenommen. Die Prüfung kann z. B. auch an Flughäfen passieren oder die Prüfer lassen sich in einem Hotel die Gästeliste zeigen und kontrollieren gezielt Dienst- und Geschäftsreisende vor Ort.

5. Antragstellung für privat Krankenversicherte

Für privat krankenversicherte Mitarbeiter sind die Anträge beim zuständigen Rententräger zu stellen (Deutsche Rentenversicherung BUND in Berlin (DRVVB) oder dem jeweiligem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung). Eine digitale Meldung ist nach Auskunft des Rententrägers noch nicht möglich. Die Formulare finden sich auf der Homepage der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenkasse Ausland). Eine Einreichung ist per Post, E-Mail oder Fax möglich. Zur Vereinfachung können die Anträge, wie beim gesetzlich versicherten Arbeitnehmer, an die Krankenkasse gestellt werden. Diese leiten die Anträge an den zuständige Rententräger automatisch weiter.

6. A1 Antrag für Unternehmer

Obwohl Unternehmer dem Grunde nach nicht sozialversicherungspflichtig sind, sind Unternehmer ebenso verpflichtet, für Tätigkeiten und Geschäftsreisen ins Ausland eine A1-Bescheinigung mitzuführen. Die Anträge sind an den jeweilig zuständigen Rententräger zu stellen. Das dazugehörige Formular findet sich auf der Homepage der DVKA, dem Antrag ist die Gewerbeanmeldung anzufügen.

7. Gewerberechtliche Voraussetzungen

Ähnlich zu dem deutschen System bestehen in anderen Staaten zahlreiche Vorschriften für Unternehmen, um die gewerberechtlichen Voraussetzungen zur Gewerbeausübung zu erhalten, z. B. Unterschiede beim Meisterzwang, befristete Tätigkeitserlaubnis (max. 1 Jahr) etc. Sind die für den jeweiligen Staat notwendigen Erlaubnisse nicht beantragt und erteilt worden, kann und darf keine Tätigkeit, auch nicht nur vorübergehend, dort ausgeübt werden. Über die jeweiligen Voraussetzungen informiert die jeweils zuständige IHK oder HWK, als auch die DVKA in Bonn.

8. Speditionen und Reiseunternehmen

Für diese Unternehmensgruppen bestehen zahlreiche Sondervorschriften. Es ist zu unterscheiden, ob in dem jeweiligen Staat eine echte Tätigkeit ausgeübt wird oder diese nur zur Durchreise dient. Speziell Österreich und Frankreich fordern darüber hinaus weitere Dokumente zur Einsicht, z. B. den Arbeitsvertrag, Nachweis des Zahlungsflusses, gesonderte Meldung an die zuständigen Behörden. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Homepage der DVKA.

9. Informationsquellen

DVKA – Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland
www.dvka.de

Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich
www.handelskammer-d-ch.ch

Handwerkskammer Schwaben
www.hwk-schwaben.de

SV Net Comfort
www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/downloads

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!
Wir beantworten gerne Ihre Fragen - Ihre Ott&Partner Lohnabteilung!